

SATZUNG
der Gemeinde Laboe
über die Einschränkung des Gemeingebrauchs
am Meeresstrand

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein (Gemeindeordnung - GO) in der Neufassung der Bekanntmachung vom 2. April 1990 (GVOBl. Schl.-H. 1990 S. 159) und Berichtigung vom 24. April 1991 (GVOBl. Schl.-H. 1991 S. 255), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 21. Juni 1994 (GVOBl. Schl.-H. 1994 S. 304) in Verbindung mit §§ 1, 2, 4, 6 und 10 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Schleswig-Holstein (KAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 29. Januar 1990 (GVOBl. Schl.-H. 1990 S. 51), geändert durch Gesetz vom 6. Dezember 1991 (GVOBl. Schl.-H. 1991 S. 640) und zuletzt geändert durch Gesetz vom 2. Februar 1994 (GVOBl. Schl.-H. 1994 S. 119) und des § 39 des Gesetzes zum Schutze der Natur (Landesnaturenschutzgesetz - LNatSchG -) in der Neufassung der Bekanntmachung vom 07. Februar 1996 (GVOBl. Schl.-H. 1993 S. 215) wird nach Beschlußfassung durch die Gemeindevertretung der Gemeinde Laboe am 05. Mai 2004 folgende „Satzung zur Änderung der Satzung der Gemeinde Laboe über die Einschränkung des Gemeingebrauchs am Meeresstrand“ erlassen:

§ 1
Geltungsbereich

- (1) Strandgebiet im Sinne dieser Satzung ist das durch Konzessionsurkunde konzessionierte Strandgebiet.
- (2) Das Strandgebiet gliedert sich in
 1. Kurstrand vom ersten Strandeingang am Rosengarten bis zum U-Boot-Museum
 2. Freistrand vom Hafen bis zum ersten Strandeingang am Rosengarten und vom U-Boot-Museum bis zur Gemeindegrenze.

§ 2
Verhalten am Badestrand und Strandgebiet

In dem in § 1 festgelegten Strandgebiet wird der Gemeingebrauch in der Zeit vom 15. März bis zum 31. Oktober eines jeden Jahres insoweit eingeschränkt, als dort nur der Badebetrieb zugelassen wird.

Insbesondere gilt für diese Zeit Folgendes:

- a.) Jeder hat sich so zu verhalten, dass andere nicht mehr als nach den Umständen unvermeidbar und für das Empfinden eines Erholungssuchenden zumutbar beeinträchtigt werden
- b.) Das Reiten ist untersagt.

- c.) Das Mitführen von Hunden außerhalb der dafür ausgewiesenen Fläche ist nicht gestattet. Der Kurbetrieb wird ermächtigt, im Bereich der Freistrandes einen Hundestrand auszuweisen.
- d.) Das Aufstellen von Strandkörben, Badekabinen und ähnlichen Einrichtungen ist nicht gestattet. Dieses Verbot gilt nicht für die von der Gemeinde Laboe konzessionierten Strandkorbvermieter.
- e.) In folgenden Strandabschnitten ist das Rauchen nicht gestattet:
1. Im Strandabschnitt unmittelbar vor der Meerwasser-Schwimmhalle
 2. In einem Strandabschnitt von 150 Meter vor der Meerwasser-Schwimmhalle in Richtung U-Boot.
 3. In einem Strandabschnitt von 150 Meter vor der Meerwasser-Schwimmhalle in Richtung Hafen.
 4. Auf allen Spielplatzflächen am gesamten Strand und den zu diesen Flächen gehörenden Bänken / Sitzgelegenheiten.

Das Rauchverbot erstreckt sich auf den bezeichneten Abschnitten auf die volle Strandbreite zwischen Meeresufer und Strandbegrenzung.

f.) Das Entfachen eines Feuers.

g.) Das Füttern von Wasservögeln (Möwen, Enten, Schwäne).

h.) Das Steigenlassen von Lenkdrachen.

i.) Das Aufstellen von Windschutzschanlagen über 1,20 m Höhe in unmittelbarer Nähe (4 m Umkreis) von Strandkörben.

j.) In dem gesamten Strandbereich ist das Lagern von Wasserfahrzeugen und Surfgeräten sowie das Auf- und Abriggen nicht gestattet, soweit nicht besondere Strandabschnitte dafür ausgewiesen und entsprechend gekennzeichnet sind.

§ 3 Aufenthalt am Badestrand

Innerhalb der kurabgabepflichtigen Strandabschnitte sind für den Zutritt zum Meeresstrand Abgaben bzw. Gebühren nach der Satzung der Gemeinde Laboe über die Erhebung einer Kurabgabe, eine Strandkurabgabe und einer Strandbenutzungsgebühr in der Gemeinde Laboe in der jeweiligen Fassung zu entrichten. Dies gilt auch für Wanderer am Meeresstrand, die über die abgabepflichtigen Strandabschnitte wandern wollen. Für die Umwanderung des Meeresstrandes steht die Strandpromenade zur Verfügung.

§ 4 Gewerbliche Betätigung und Werbung

Die Nutzung des Badestrandes zum Zwecke der gewerblichen Betätigung sowie zu Werbezwecken und das Ankleben, Anheften, Verteilen, Umhertragen von Plakaten oder plakatähnlichen Schriften, Zetteln oder Transparenten ist nur nach vorheriger ausdrücklicher Genehmigung der Gemeinde gestattet.

§ 5 Strandaufsicht

1. Den Anordnungen des zur Überwachung der Aufrechterhaltung der Ordnung am Strand eingesetzten Personals, ist Folge zu leisten.
2. Wer sich nicht an die Anordnungen hält, kann vom Badestrand und Strandgebiet verwiesen werden.

§ 6 Ordnungswidrigkeiten

1. Ordnungswidrig gem. § 134 Abs. 5 der Gemeindeordnung handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig
 1. durch sein Verhalten den Aufenthalt anderer Erholungssuchender in einer unzumutbaren Weise beeinträchtigt (§ 2 Abs. a),
 2. außerhalb der von der Gemeinde ausgewiesenen Strandabschnitte Strandkörbe, Badekabinen und ähnliche Einrichtungen aufstellt (§ 2 Abs. d),
 3. entgegen § 2 Abs. b am Badestrand reitet,
 4. entgegen § 2 Abs. c Hunde außerhalb der ausgewiesenen Flächen an den Badestrand mitführt,
 5. entgegen § 2 Abs. e Nr. 1 – 4 raucht,
 6. entgegen § 3 Abs. f Feuer entfacht,
 7. entgegen § 2 Abs. g Wasservögel füttert,
 8. entgegen § 2 Abs. h Lenkdrachen steigen lässt,
 9. entgegen § 2 Abs. i Windschutzanlagen aufstellt,
 10. entgegen § 2 Abs. j Wasserfahrzeuge oder Surfgeräte außerhalb der dafür zugelassenen Strandbereiche lagert oder das Auf- bzw. Abräumen dort vornimmt,

Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße geahndet werden.

2. § 5 bleibt unberührt

§ 7
Inkrafttreten

1. Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

2. Gleichzeitig tritt die Satzung der Gemeinde Laboe über die Einschränkung des Gemeingebrauchs am Strand vom 01. September 1995 mit der 1. Änderungssatzung vom 07. Februar 1996 außer Kraft.

24235 Laboe, den 05. Mai 2004

Gemeinde L a b o e
Der Bürgermeister